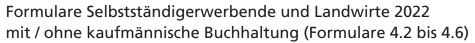
Selbstständigerwerbende und Landwirte

Wichtige Hinweise 2022





Mit dem Ausfüllen der massgebenden Formulare erleichtern Sie der Steuerverwaltung die Veranlagung von steuerpflichtigen Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit.

Neu: Damit Sie die vorgenannten Formulare ausfüllen können, bitten wir Sie, die nachfolgenden Ausführungen und die im Internet publizierten Merkblätter zu beachten:

www.sz.ch/steuern/se

Im Weiteren finden Sie unter www.sz.ch/steuern/np weitere hilfreiche Merkblätter zum Ausfüllen der Steuererklärung sowie den Hinweis auf die häufigsten Fragen.

Sofern Sie keinen Internet-Zugang haben, können Sie die gewünschten Merkblätter bei der Kantonalen Steuerverwaltung Schwyz, Zentrale Dienste, Postfach 1232, 6431 Schwyz, schriftlich oder telefonisch (Tel.-Nr. 041 819 23 45) bestellen.

Earlies Echarge	und Landwirte 2022 mit kaufmännischer Buchhaltung		
	Name, libroame:	RD-Nr:	
Pro Geschüft ist ein Formular suczufüllen.	Name des Geschäfts Filale, Ort Ehsber Enzelpeson/Shemann/P1 Ehefssu/F2 Blanche	Geschäftsort Geschäftsjahr von bis Sindoliche Missrbeit des Partners. des Landolischaft des	
Wir ersuchentiss, dieset formular wideheitigenes autoritäten und nich der Steuereitätenig setzunisten. Wert und die steuereitätenig setzunisten. Weren und der unterschaften Beitrag bei der	Ermittlung der Geschliftskilchen ohne Liegenschaft Allties gemiss Schlundskare Abrigish Buchwert der Gegenschaften am Erde des Ge Altiese gemiss Schlundskara stepf. Buchwert Liegensch Ermittlung der Einkommens aus untbeträßender er	euchilfrightes ere 2x sterlage in Farm 1, 25er 13. der 13.4	
Behodge as assekunnte formen der gebunderen falbonseninge blönnen bit zu den entgeschenden hölbon slaugen geltred genacht werden johle Mitgelnburg. Die Abolge ein die Starbeinigungen der Verschwungsenrichtung oder bestelltung unsufgefallet auszu- weisen.	Belognenher, Behowster, annie Erfolgerechnus, Der Erfolgerechnus Belatzeit Beitragen Verzeit 20 Gepralzie, einschleidelt falle die Begranzie Verzeit 20 Soon der Kernschaft Prakteriale an Aufsteiten, Soone, Elleren, Metzierun, antereit in der Sone der Verzeit der Verzeit der Sone der Verzeit der Verzeit der Sone der Verzeit der Verzeit Erfolderen und Urzeit geranzier Franz ihre Erfolderen und Urzeit geranzier Geranzier Erfolderen und Urzeit geranzier Erfolgeren und Urzeit Erfolge	inkaden s 100%) schenungen den im Priodermögen	
Ser Statustikaninge und gelante de- katenderhinge und der Markstätter Zubestüten. Diese Finder Seine Stannet unter weuer Lichtbewenten. MIZBEIg einen dereiten versiche der Geschaftigken 2007–2001 und dereit des Stannesber 4, 200s od. der einzutragen. Der Antribeiträge für die selbentzanige Swederbziegleit der dies in Ab- Zug zu beliegen. Sein zusätzlichen Ab.	Mührer Bereichnung 1 Aberhalte und Erfelte und Erfelte der Geselch in 6 Mehr websche Weise - Hansabedige zu Genetich in 4 Minner Mehrabedige zu Genetichneite Versichtlich und der Fellen in 4 Minner Mehrabedige zu Genetichneite fan in 5 Minner der eingenen Webnung und underer zu ja- falle der und einschlährungsprachenden Lie 6 ben Errag vom nach sockschapps Geschläharts Natione Beschlährungs Tetal 4 Abedige () E. Ant-Kartige;	Prisat Security Se	
Sign einfolder zu besiedenen (füd- reitung bilter beilungen). Werden die gesetlichen Vorgaben erfüllt (E. Bereitstellung zu der einfüllt (E. Bereitstellung zu der gebreiten für der der eine Statischere gewinnen für der Keitschein ist der einfolderung der Lagusderung gewinnen für der Keitschein ist der einfolderung der selbscheinen der eingelen fahrigkeit der selbscheinen zu bemeilt zu freiden unter weinschaftligkeit zu werenden.	Einkinte zus selbestelließiger Erwenbströpiekt Reukstellen bei Aufgaber er unbestellindigen Erwenbströpiekt Reukstellen gemäß 5 70 50 50 mit AA z 27 0 1 4 Augusung des selbestellindigen Erwenbströmmen 4 Instigation ermitieren zusäderingeren 10 8. mit geben ermitieren zusäderingeren 10 8. mit geben ermitieren z/einfallindigen Erwenbstrom zehnt an der Einzelströmben 4 Onder Eich bestimmener Antall des selbestellindigen Erwenbstromben.	elitine sille Resease) 111 - est 112 +	

Allgemeine Merkblätter und Merkblätter für Selbstständigerwerbende (SE) und Landwirte (LW)

1. COVID-19-Massnahmen und deren Folgen für die Einkommenssteuer

Die steuerliche Beurteilung von Einzelfragen (z.B. Steuerliche Qualifikation der Härtefallbeiträge, keine Sonderrückstellungen, Erwerbsausfallentschädigungen der Ausgleichskassen, privatrechtliche Erwerbsausfallentschädigungen, sonstige Unterstützungsleistungen, COVID-19-Kredite und Empfehlung an die Selbstständigerwerbenden) sowie weitere Informationen in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie finden Sie auf unserer Website unter «Aktuelles Corona-Virus».

2. Abzug von Liegenschaftskosten (LKW) inkl. Ausscheidungskatalog

Die Weisung über den Abzug von Liegenschaftskosten (LKW) regelt den steuerlichen Abzug von Liegenschaftskosten bei den periodischen Einkommens- bzw. Gewinnsteuern von Kanton und Bund sowie bei der Grundstückgewinnsteuer; namentlich gilt sie auch für Liegenschaften des Geschäftsvermögens.

3. Steuerfolgen der privaten Verwendung eines Geschäftsautos (WPA)

Ab der Steuerperiode 2022 beträgt das steuerbare Einkommen aus der privaten Nutzung eines Geschäftsfahrzeugs pro Monat pauschal 0.9% des Fahrzeugkaufpreises. Die Weisung betreffend Steuerfolgen der privaten Verwendung eines Geschäftsautos dient der Vereinheitlichung der Praxis bei den direkten Steuern und der Mehrwertsteuer. Bei Selbstständigerwerbenden ist vorab zu prüfen, ob das für Privatfahrten zur Verfügung stehende Fahrzeug dem Geschäftsvermögen oder aufgrund des Erwerbsmotivs und der tatsächlichen Nutzung dem Privatvermögen zuzuordnen ist (Präponderanzmethode bei einem gemischt genutzten Fahrzeug; vgl. RZ 17 ff.). Selbstständigerwerbende haben der Steuererklärung unaufgefordert die Kaufverträge aller privat nutzbaren Motorfahrzeuge oder den entsprechenden Anlagespiegel beizulegen (vgl. RZ 20).

4. Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen (WAWR)

Mit dieser Weisung wird die Praxis der Steuerverwaltung in den Bereichen Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen dargelegt. Das Schwergewicht liegt dabei auf den Rückstellungen. Der steuerrechtliche Rückstellungsbegriff ist enger gefasst als der handelsrechtliche. Was aus handelsrechtlicher Sicht durchaus möglich ist, kann steuerrechtlich oft nicht berücksichtigt werden. Um bei einer Rückstellung von einem geschäftsmässig begründeten Aufwand im Sinne des Steuerrechts sprechen zu können, muss diese für einen unmittelbar drohenden Verlust, nicht aber für bloss mögliche künftige Verluste bzw. Risiken gebildet werden. Um unliebsame Diskussionen zwischen Steuerverwaltung und Steuerpflichtigen zu vermeiden, werden in der Weisung Pauschalsätze festgelegt (vgl. RZ 20 ff.).



5. <u>Hilfsformular «Deklaration des Liquidationsgewinns für die privilegierte</u> Besteuerung ab 1.1.2011»

Das Hilfsformular ist bei Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder bei Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität auszufüllen (§ 39b StG und Art. 37b DBG sowie Kreisschreiben Nr. 28 der ESTV vom 3. November 2010). Im Weiteren wurde ein Musterfall zur Deklaration des Liquidationsgewinns für die privilegierte Besteuerung ab 1.1.2011 erstellt (inkl. Hinweise für die Steuerdeklaration sowie der Steuerberechungen).

Ergänzende Angaben bei Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit (Formular 4.5: C3)

Die Kreisschreiben Nr. 26 vom 16. Dezember 2009 «Neuerung bei der selbstständigen Erwerbstätigkeit aufgrund der Unternehmenssteuerreform II» sowie Nr. 28 vom 3. November 2010 «Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit» setzen sich eingehend mit der steuerlichen Behandlung der Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit auseinander.

Aufschubstatbestände

Als Liegenschaft gelten Grundstücke im Sinne von Artikel 655 ZGB. Der Aufschub ist ausschliesslich für jene Liegenschaften möglich, die der selbstständig Erwerbende in seinem Anlagevermögen (Geschäftsvermögen) hält, nicht hingegen für Liegenschaften des Umlaufvermögens (gewerbsmässiger Liegenschaftenhandel). Dient eine Liegenschaft mehrheitlich der selbstständigen Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen, so verbleibt sie im Geschäftsvermögen.

Überführung einer Liegenschaft des Anlagevermögens aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen (Art. 18a Abs. 1 DBG / § 19 StG)

Der Steueraufschub erfolgt nur bei der steuersystematischen Realisation und wird nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person gewährt und kann nur für den Wertzuwachsgewinn geltend gemacht werden. Bei einem Aufschub wird die Differenz zwischen dem Einkommenssteuerwert und den Anlagekosten, d.h. im Wesentlichen die wieder eingebrachten Abschreibungen, sofort besteuert. Die Liegenschaft gilt daraufhin für Einkommenssteuerzwecke vollständig als ins Privatvermögen überführt. Als Konsequenz daraus sind Abschreibungen oder Aufwertungen nicht steuerwirksam. Die laufenden Liegenschaftserträge stellen kein Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit dar.

Erfolgt ein Aufschub, so ist die Differenz zwischen dem Verkaufserlös bzw. dem Verkehrswert einerseits und dem massgebenden Einkommenssteuerwert (Anlagekosten im Zeitpunkt des Steueraufschubs) zuzüglich der wertvermehrenden Investitionen seit der Überführung andererseits, abzüglich der mit der Veräusserung zusammenhängenden Kosten steuerbar. Auf diesem Betrag sind auch Sozialversicherungsabgaben geschuldet.

Verpachtung eines Geschäftsbetriebes (Art. 18a Abs. 2 DBG / § 20a Abs. 1 StG)

Bei der Verpachtung eines Geschäftsbetriebes wird keine Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit mehr angenommen. Es greift die gesetzliche Vermutung, dass der Verpächter weiterhin selbstständig erwerbstätig bleibt, ausser er beantragt ausdrücklich die Überführung des Geschäftsvermögens ins Privatvermögen. Voraussetzung bei der Verpachtung ist u.a., dass nicht nur die Geschäftseinrichtungen, sondern auch die Geschäftsbeziehungen überlassen werden (vgl. BGE 103 II 253).

Für landwirtschaftliche Betriebe gibt das <u>Kreisschreiben Nr. 31 vom 22. Dezember 2010</u> «Landwirtschaftliche Betriebe – Aufschubtatbestand bei Verpachtung» weitere Auskünfte.

6. Merkblatt zum Geschäftsverlust / Verlustvortrag sowie zur Verlustanerkennung bei der selbstständigen Erwerbstätigkeit (Hobby, Liebhaberei)

Im Merkblatt werden sowohl die Voraussetzungen wie auch die Mechanismen im Detail aufgezeigt. Überdies wird die Verlustanerkennung dargelegt, wenn Unklarheit über das Vorliegen einer selbstständigen Erwerbstätigkeit besteht.

7. Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe

Im Kanton Schwyz (inkl. direkte Bundessteuer) können auf immateriellen Rechten und beweglichen Betriebseinrichtungen (Maschinen, Mobiliar, Fahrzeuge, EDV) von Selbstständigerwerbenden / Landwirten Sofortabschreibungen auf einen Franken vorgenommen werden.

8. **Abschreibungen auf dem Anlagevermögen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe** Das besondere Abschreibungsverfahren wie unter Ziffer 6 kann beansprucht werden.

9. Naturalbezüge von Geschäftsinhabern (Merkblatt N1/2007)

Die Warenbezüge aus dem eigenen Betrieb sind mit dem Betrag anzurechnen, den die steuerpflichtige Person ausserhalb ihres Geschäftes dafür hätte bezahlen müssen. Aus dem Merkblatt über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhabern sind die Ansätze für die verschiedenen Branchen ersichtlich.

10. Naturalbezüge von Geschäftsinhabern LW (Merkblatt NL1/2007)

Diese Beträge stellen den Wert der Nahrungsmittelbezüge aus Selbstversorgung für die Betriebsleiterfamilie und die Angestellten dar. Für die Betriebsangestellten werden diese Bezüge im Naturallohn abgezogen (siehe Merkblatt über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhabern in der Land- und Forstwirtschaft).

11. Privilegierte Dividendenbesteuerung im Geschäftsvermögen ab Steuerperiode 2020

Im Kanton Schwyz werden die Erträge aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens bei den kantonalen Steuern zu 50% besteuert (wie bisher). Bei der direkten Bundessteuer werden ab 1. Januar 2020 Erträge aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens im Umfang von 70% (bisher 50%) besteuert. Bei Beteiligungen des Geschäftsvermögens sind von den Beteiligungserträgen vorab die zurechenbaren Aufwendungen in Abzug zu bringen (§ 20b Abs. 1 StG und Art. 18b Abs. 1 DBG). Darunter fallen insbesondere Finanzierungs- und Verwaltungsaufwand, der AHV-Beitrag sowie Abschreibungen. Zur Ermittlung des Nettoertrages ist eine sogenannte Spartenrechnung «Spartenrechnung für die Ermittlung des Nettoertrages für die Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen» durchzuführen.

12. Kreisschreiben Nr. 27 / Vermeidung von Ausscheidungsverlusten

In der Rechtsprechung hat das Bundesgericht in folgenden Fallkonstellationen die Ausscheidungsverluste explizit beseitigt:

- Geschäftsverlust (Verlustvorträge) im Sitzkanton und in weiteren Betriebsstättekantonen: Verrechnung mit dem Wertzuwachsgewinn aus der Veräusserung einer Betriebsliegenschaft im Betriebsstättekanton (BGE 131 I 249),
- Geschäftsverlust im Sitzkanton: Verrechnung mit laufenden Liegenschaftserträgen aus Kapitalanlageliegenschaften im Spezialsteuerdomizil (BGE 132 I 220),
- Proportional zu den Aktiven zu verlegende Schuldzinsen eines Liegenschaftenhändlers (natürliche Person): Soweit der nach Lage der Aktiven zu übernehmende Schuldzinsenanteil den Vermögensertrag im Liegenschaftskanton übersteigt, Verrechnung des Schuldzinsenüberschusses in erster Linie mit den Netto-Vermögenserträgen der übrigen Kantone, in zweiter Linie mit dem übrigen Einkommen des Liegenschaftenhändlers (BGE 2P.84/2006).
- Gewinnungskostenüberschuss aus einer im Privatvermögen gehaltenen Liegenschaft am Hauptsteuerdomizil: Verrechnung mit Einkünften aus einer ebenfalls im Privatvermögen gehaltenen Liegenschaft im Liegenschaftskanton (BGE 131 I 285).

13. Gewährung und Verrechnung des Zweiverdienerabzuges

Das veröffentlichte Merkblatt «Voraussetzungen für die Gewährung und Berechnung des Zweitverdienerabzuges» setzt sich eingehend mit der erheblichen Mitarbeit im Geschäft des anderen Ehegatten auseinander.

14. Kapital- und Privatkonto

Sofern aus dem Jahresabschluss oder dem Fragebogen für Selbstständigerwerbende / Landwirte die Detailangaben nicht ersichtlich sind, ist eine Kopie dieser Einzelkonten der Steuererklärung beizulegen.

Eine vollständig ausgefüllte Steuererklärung mit allen zugehörigen Beilagen trägt wesentlich dazu bei, dass die Veranlagung ohne Rückfragen und Auflagen vorgenommen werden kann.

Wir danken für Ihre Mithilfe.

Kantonale Steuerverwaltung Schwyz

	mit kaufmännischer Buchhaltung	80.44				
	Name, Schools	TOTAL.				
Pro Geschäft ist ein Formular	Name des Geschäfts Geschäftsat					
auczufüllen.	Filale, Ort	Geschäftsjahr von bis				
	Inhaber Enzelpenon/Shemann/P1 Shefrau/	F2 Erhebliche Mitarbeit des Partners des				
	Branche	Landwirtschaft per				
Nir erschen Sie, deus Formular wahrheitsprow auchführe und nich der Steuereichlung einzursichen, einr sind die unterseichens kläusz und Erfalgreichnung der maugiben-	1 Ermittlung der Geschäftsaktiven ohne Liegens	thaften Ottobre Sapon				
	Aktiven gemäss Schlussbilanz					
	Abzüglich Buchwert der Liegenschaften am Ende des Geschliftsjahres –					
den Geschäftsjahrecheitsulegen. Sofern aus dem Jahresplachtuss oder	Aktiver gemins Schlusblanz abzol. Burhwert Lieg	contration and T				
dem Formular &S die Ostallangsben der Knolms, und Misselson seiner		h authorise in				
eniddich and, so it eine Kapie		Farm, 1, Ziffer 10 other 11 d				
deur Einzelkonten der Steuer- erktärung beitulegen.		- age/10.8				
	2 Ermittlung des Einkommens aus selbstständige	r Erwerbstätigkeit Citiatre Sauen				
	Reingrwinn/Reinverlust gemäss Erfolgsrechnu					
	Der Erfolgsrechnung belastete Beträge					
	al Eigensaller, einschliesslich Sallir des Ehegatten/I	al Econodies, einschlesslich Sallir des Descatten/Parts, und der minderührigen				
Beitstage an anerkannte Formen der 1	Kinder, sofern nicht mit der AVV abgenechnet bi Noch nicht verbuchte Privatanteile an					
	b) Noch nicht verbuchte Privatanteile an Autokosten: Spean: Lühnen: Metzinsen: anderen Linkosten •					
Sk zu den entsprechenden Höcker abplarer gefrand gemacht werden	(c) Penúniche Vonorgebeiträge (Salae 2, Anteil Arbeitreitreiteitras und Salae 3a zu 100%) +					
Siehe Weglebung).	Glade 2, Antel Arbethelmeteinag und Saule 3a zu 100%) + di Dem Geschäft belantete Privataudagen z 8:					
Die Abdüge sind mit Bescheinigungen der Versicherungseinrichtung oder	Einkommen- und Vermögensteuerr / Private Versicherungen					
briktibus usuforbriet augu-	Schuldzinsen und Unterhaltskosten für Liegenschaften im Privatvermögen					
union.	Sonstige Aufwendungen, die nicht geschäftsmässig begründet sind					
	Nähera Branichnung					
		e) Abschreibungen und Rückstellungen, die steuerlich nicht zulässig sind •				
Für Naturalbedüge und private Un- kozenbeitston und die Meksätzer	f) Nicht webuchte Waren-Waturalbezüge zu Gunden Privat					
zubeachten, Diese finden Sie im	Water-Naturalbeolge der Deueraflichtigen, Familie und Angestellten					
Pornet urbin www.sz.dubwenste.	 Anwisser, der eigenen vochnung und anderer ; Teile der zum Geschäftsvermögen gehörender 	Miletwert der eigenen Wohnung und anderer zu prisaten Zuecken benützter Teile der zum Geschäftsvermücen gehörenden Liegenschaft				
ADTATig vernechenbare terfucte der Seutrathünkre 2015 - 2021 sind direkt	g) Beim Ertrag noch nicht berücksichtigte Geschäft	settige				
in foreuter 4, 20th - 20th one-direkt.	Nicht verbuchte od, drekt über Privat /Kopitalion	to vebuchte Geschäftsettäge				
	Nähen Bosichnung					
Die AVV beintige für die selbenzändi- j	Total					
	Abelga (c.l. Artifalology)	-				
zug zu bringen. Die zuditzlichen Ab- züge sind naher zu bezeichnen (Auf- terlung bilte beitreser).	Einklinfte aus selbstetlindiger Erwerbstätigkeit	** E MI MI				
	3 - Raduktion hai äufonha der selbetet lodinan Eo					
Weden die gestlicher Vorgaben erfült ISS. Aberiahr vollendet oder		Reduktion bei Aufgabe der selbstständigen Enwerbstätigkeit Infolge Bedauerung gemäss § 29/b SrG und Art. 27 b DBG				
bei troplidatat, so erfolgt eine privile-	 Anpassing des sebstälndigen Enserbeinkommens. 					
giete Bedeuerung des Liquidations gewinnes. Für die Deklastion ist das						
Hittamular «Delitaration Liquidati- onspression für phylogiete Bedrue-	b) im Erodoris enthaltener Anteillan den Liquidation	Soder 112 +				
Enseibitätigkeit» zu wewenden. Dieser ist zu finden unter	4 Order tich besteuerter Anteil des selbstständige					
		Faces, 4, 20th C				